

SALZBURG								
Titel	Aufenthaltsrecht / Befristung	Familienbeihilfe	Kinderbetreuungsgeld	Grundversorgung	SUG	Pflegegeld	Zielgruppe ÖIF	Arbeitsmarktzugang
Asylwerber*nnen	ab Zulassung (weiße Karte)	nein	nein	ja	nein	nein	wenn "Statuszuerkennung sehr wahrscheinlich"	mit Beschäftigungsbew. 3 Monate ab Zulassung
Subsidiär Schutzberechtigte § 8 AsylG	1 Jahr, Verlängerung für 2 Jahre	ja, unter best. Voraussetzungen (Erwerbstätigkeit + kein GV-Bezug)	ja, unter best. Voraussetzungen (Erwerbstätigkeit + kein GV-/BMS-Bezug)	ja	nein	ja	ja	unbeschränkt
Asylberechtigte § 3 AsylG	"Asyl auf Zeit" 3 Jahre, danach automatisch unbefristet	ja	ja (Voraussetzung ist immer Bezug von Fbh)	ja, 4 Monate ab Asylzuerkennung, wenn keine BMS gewährt wird	ja	ja	ja	unbeschränkt
Aufenthaltsberechtigung plus § 55 Abs 1 AsylG (mit Modul 1 der IV oder Arbeit über Geringfügigkeitsgrenze)	12 Monate (nicht verlängerbar)	ja	ja	ja	nein	nein	nein	unbeschränkt
Aufenthaltsberechtigung § 55 Abs 2 AsylG (ohne Deutsch-kenntnisse / Arbeit)	12 Monate (nicht verlängerbar)	ja	ja	ja	nein	nein	nein	mit Beschäftigungsbewilligung
Aufenthaltsberechtigung (plus) § 56	12 Monate (nicht verlängerbar)	ja	ja	ja	nein	nein	nein	mit "plus" ja / ohne: mit Beschäftigungsbewilligung
Aufenthaltsberechtigung § 57 Abs 1 Z 2 und 3 (Opfer von Menschenhandel oder Gewalt)	12 Monate (verlängerbar)	ja	ja	ja	nein	nein	nein	mit BB (ohne Arbeitsmarktpfung!)
Aufenthaltsberechtigung § 57 Abs 1 Z 1 (nach Duldung)	12 Monate (verlängerbar)	ja	ja	ja	nein	nein	nein	mit BB (ohne Arbeitsmarktpfung!)
Duldung § 46a FPG	kein Aufenthaltsrecht, Aufenthalt ist nur geduldet	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Duldung nach Aberkennung von Asyl oder subsidiärem Schutz	kein Aufenthaltsrecht, Aufenthalt ist lediglich geduldet	nein	nein	ja	nein	nein	nein	mit Beschäftigungsbewilligung
„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ plus § 41a Abs 9 NAG (nach § 55 AsylG)	2x 12 Monate, danach für drei Jahre	ja	ja	ja	nein	nein	nein (Modul 1 Erteilungsvoraussetzung)	unbeschränkt
Niederlassungsbewilligung § 43 Abs 3 NAG (nach § 55 AsylG)	2x 12 Monate, danach für drei Jahre	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nur selbständige Tätigkeit erlaubt
Daueraufenthalt - EU § 45 NAG	unbefristet, Karte muss aber alle 5 Jahre erneuert werden	ja	ja	nein	ja	ja	(Modul 2 Erteilungsvoraussetzung)	unbeschränkt
Vertriebene § 62 AsylG	vorübergehend, (vorerst) bis 3.3.2023	?	?	ja	nein	nein	ja	mit BB